

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel,  
Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/25913 –**

### **Deutsche Kriegswaffenexporte im Jahr 2020**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Von 2014 bis einschließlich 2019 hat die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD in den beiden Wahlperioden bis Ende September 2020 Rüstungsexporte im Wert von ca. 38 Mrd. Euro genehmigt; fast 12 Mrd. Euro für genehmigte Kriegswaffenexporte und etwa 26 Mrd. Euro für „sonstige Rüstungsgüter“ (vgl. Rüstungsexportberichte der Bundesregierung 2014 ff., Antwort zu Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/22308). In diesem Zeitraum wurden Rüstungsgüter von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen im Wert von etwa 10 Mrd. Euro tatsächlich ausgeführt (vgl. Rüstungsexportberichte der Bundesregierung 2014 ff., Antwort zu Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 19/22308). Dabei betrafen diese 10 Mrd. Euro nur Kriegswaffen, da nur diese und nicht auch „sonstige Rüstungsgüter“ durch das Statistische Bundesamt im Rahmen der Außenhandelsstatistik ermittelt werden.

Grundlagen für diese Erfassung der Kriegswaffenausfuhren sind die Zollanmeldungen für die Ausfuhr von Waren in Drittländer und für die Lieferungen in die EU-Länder (EU = Europäische Union), die im Rahmen der statistischen Meldepflicht „Intrastat“ direkt dem Statistischen Bundesamt übermittelt werden (Antwort zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/24511). Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik, aus denen hervorgeht, dass Kriegswaffen exportiert werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt (Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23925). Meldepflichtig sind die Ausführer bzw. Versender. Die Ergebnisse in der Gliederung nach Warengruppen und Bestimmungsländern werden seit dem Jahr 1980 maschinell ausgewertet. Für die vorangegangenen Jahre (seit dem Jahr 1975) liegen Gesamtwerte vor (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/439).

Die Genehmigungswerte für Kriegswaffen können aber nicht in eine direkte Beziehung zu den Werten für die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen gesetzt werden. Aufgrund der Gültigkeitslaufzeiten der Genehmigungen können die Erteilung der Genehmigung und deren Ausnutzung für die tatsächliche Ausfuhr in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen. Zudem kommt es vor, dass trotz erteilter Genehmi-

gung keine Ausfuhr erfolgt, weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben oder gänzlich aufgegeben wird (Rüstungsexportbericht 2019, S. 27).

Welche Rüstungsgüter als Kriegswaffen definiert sind, ist in der Kriegswaffenliste aufgeführt. Die Kriegswaffenliste ist eine Anlage des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG). Als Kriegswaffen gelten beispielsweise Kampfflugzeuge, Panzer, vollautomatische Handfeuerwaffen und Kriegsschiffe. Die Liste der „sonstigen“ Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind, ist umfangreich. Sie sind in der Anlage der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zu finden. Hierunter fallen beispielsweise Pistolen und Revolver sowie Jagd- und Sportgewehre, Radar- und Funktechnik, aber auch bestimmte Explosivstoffe und Vorprodukte, die für den militärischen Einsatz bestimmt sind.

Unter den Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte finden sich Länder wie Ägypten, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), Katar, Kuwait, Indonesien und nicht zuletzt die Türkei. Ägypten wird wie Saudi-Arabien wegen Menschenrechtsverletzungen kritisiert und ist wie Saudi-Arabien in den Jemen-Krieg involviert. Das ist aber noch nicht alles: Das bevölkerungsreichste nordafrikanische Land mischt auch im Libyen-Konflikt mit (dpa vom 2. November 2020). Die VAE sind nicht nur Teil der Kriegsallianz im Jemen-Krieg (dpa vom 1. April 2020), sondern auch in den Libyen-Krieg involviert (dpa vom 23. November 2020). In die Türkei wurden in den letzten Jahren immer wieder Rüstungsexportgenehmigungen erteilt, obwohl es heute nach Ansicht der Fragsteller kaum einen Nachbarstaat gibt, mit dem die Türkei keine Probleme hat. Das türkische Militär steht auf syrischem Boden, operiert gegen die Kurden im Nordirak und mischt höchst aktiv im libyschen Bürgerkrieg mit (<https://monde-diplomatique.de/artikel/15709141>).

Nach dem Einmarsch türkischer Truppen in Nordsyrien im Oktober 2019 hatte die Bundesregierung einen teilweisen Stopp der Rüstungsexporte in die Türkei beschlossen. Er gilt allerdings vermeintlich nur für Waffen und andere militärische Geräte, die in Syrien eingesetzt werden können (dpa vom 24. August 2020). Lieferungen von Gütern für den „maritimen Bereich“ werden aber weiter ausgeführt (dpa vom 9. November 2020).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen — z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen — auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt.

Es handelt sich um vorläufige Zahlen, die Revisionen unterliegen können. Daten über die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich November 2020 vor.

Da die Außenhandelsstatistik Entwicklungsländer nicht von anderen Länderkategorien trennt, ist eine Aussage zu den Kriegswaffenausfuhren in die nachgefragte Gruppe der Entwicklungsländer nicht möglich. Insoweit wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Ihren Schriftlichen Fragen 71 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 und 56 auf Bundestagsdrucksache 19/22308 verwiesen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlen-

basierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Die Außenhandelsstatistik wird als Monatsstatistik des Warenverkehrs über die deutsche Grenze erhoben, deren tiefste Gliederungsebene zur Unterscheidung der importierten bzw. exportierten Waren die achtstelligen Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind. Die von den Auskunftsspflichtigen anzumeldende Warennummer richtet sich dabei nach der Art und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung. Daher sind weder Aussagen über das Datum des Warenverkehrs noch über eine über das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik hinausgehende Güterbeschreibung möglich.

Aufgrund des in einzelnen Fragen sehr weitgehenden Differenzierungsgrades und der daraus resultierenden möglichen Re-Identifizierbarkeit der meldenden Unternehmen, kann zu einzelnen Fragen nur eingestuft geantwortet werden. Diese Einstufung ist zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der dahinterstehenden Unternehmen geboten.

1. In Höhe welchen Gesamtwertes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
2. Wie verteilt sich der Gesamtwert der in Frage 1 genannten im Jahr 2020 von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführten Kriegswaffen auf die Ländergruppen EU-, NATO- und der NATO gleichgestellten Staaten, Drittstaaten sowie Entwicklungsländer (bitte unter Angabe der jeweiligen Gesamtwerte innerhalb der Gruppe der EU-, NATO-Staaten, der NATO gleichgestellten Staaten und Drittländer sowie Entwicklungsländer aufschlüsseln)?

Bezüglich der Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 12/515 der Abgeordneten Sevim Dağdelen aus dem Dezember 2020 verwiesen.

3. Wie verteilt sich der Gesamtwert der in Frage 1 genannten im Jahr 2020 von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführten Kriegswaffen auf die 20 Hauptempfangsländer (bitte unter Angabe der jeweiligen Gesamtwerte für Staaten und Drittländer sowie Entwicklungsländer aufschlüsseln)?

Bezüglich der zehn Hauptempfängerländer nach Werten von Unternehmen gemeldeter tatsächlicher Ausfuhren wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 12/515 der Abgeordneten Sevim Dağdelen aus dem Dezember 2020 verwiesen.

Die zehn weiteren Empfängerländer, für die im Zeitraum Januar bis einschließlich November 2020 die höchsten Ausfuhrwerte gemeldet wurden, sind Australien, Frankreich, Jordanien, Polen, Schweiz, Serbien, Singapur, Spanien, Thailand und Ungarn. Mit Ausnahme von Frankreich, für welches der Wert 16 966 000 Euro, Spanien, für welches der Wert 9 096 000 Euro sowie die Schweiz, für welche der Wert 7 202 000 Euro beträgt kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach

sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.\*

4. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Waren von den Auskunftspflichtigen mit der Warennummer (WA-Nr.) 8710 00 00 (Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; sowie Teile davon) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet (bitte entsprechend den Jahren aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2018 betrug der Wert der Meldungen für Ausfuhren aus dem freien Verkehr (Ausfuhrart 10) von Kriegswaffen unter der Warennummer 8710 00 00 96 918 000 Euro, im Jahr 2019 243 025 000 Euro und im Jahr 2020 vorläufig 195 980 000 Euro.

Für die übrigen Jahre kann nach Prüfung jedes Tabellenfeldes trotz des Aggregierungsgrades der Daten und aufgrund der nur wenigen Unternehmen der Branche nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist und damit zum Beispiel von wirtschaftlichen Konkurrenten Rückschlüsse auf die Angaben des Auskunftspflichtigen möglich sind.

Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (insbesondere in Gestalt der vertraglichen Ausgestaltung der Lieferbeziehungen) geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.\*

5. In welche Bestimmungsländer erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfuhr der Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 8710 00 00 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet wurden (bitte entsprechend den Bestimmungsländern unter Angabe des Datums, der Güterbeschreibung und des Wertes aufschlüsseln)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Waren von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 9306 90 10 (Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und andere Munition und Geschosse sowie Teile davon, zu Kriegszwecken) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet (bitte entsprechend den Jahren aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2018 betrug der Wert der Meldungen für Ausfuhren aus dem freien Verkehr (Ausfuhrart 10) von Kriegswaffen unter der Warennummer 9306 90 10 161 814 000 Euro, im Jahr 2019 164 583 000 Euro und im Jahr 2020 vorläufig 213 057 000 Euro.

Im Übrigen wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. In welche Bestimmungsländer erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfuhr der Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 9306 90 10 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet wurden (bitte entsprechend den Bestimmungsländern unter Angabe des Datums, der Güterbeschreibung und des Wertes aufschlüsseln)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Waren von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 9301 10 00 (Artilleriewaffen, z. B. Kanonen, Haubitzen, und Mörser (Granatwerfer)) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet (bitte entsprechend den Jahren aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

In den Jahren 2010, 2011 und 2018 betrug der Wert der Meldungen der Ausfuhren aus dem freien Verkehr (Ausfuhrart 10) von Kriegswaffen unter der Warennummer 9301 10 00 aus der Bundesrepublik Deutschland null Euro.

Im Übrigen wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. In welche Bestimmungsländer erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfuhr der Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 9301 10 00 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet wurden (bitte entsprechend den Bestimmungsländern unter Angabe des Datums, der Güterbeschreibung und des Wertes aufschlüsseln)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Waren von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 9301 20 00 (Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer (ausgenommen Artilleriewaffen)) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet (bitte entsprechend den Jahren aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2010 betrug der Wert der Meldungen der Ausfuhren aus dem freien Verkehr (Ausfuhrart 10) von Kriegswaffen unter der Warennummer 9301 20 00 (aus der Bundesrepublik Deutschland null Euro, im Jahr 2020 bis einschließlich November vorläufig 15 552 00 Euro.

Im Übrigen wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

11. In welche Bestimmungsländer erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfuhr der Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 9301 20 00 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet wurden (bitte entsprechend den Bestimmungsländern unter Angabe des Datums, der Güterbeschreibung und des Wertes aufschlüsseln)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

12. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Waren von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 9301 90 00 (Kriegswaffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet (bitte entsprechend den Jahren aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

13. In welche Bestimmungsländer erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfuhr der Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 9301 90 00 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet wurden (bitte entsprechend den Bestimmungsländern unter Angabe des Datums, der Güterbeschreibung und des Wertes aufschlüsseln)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

14. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Waren von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 8906 10 00 (Kriegsschiffe aller Art, einschließlich Unterseeboote) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet (bitte entsprechend den Jahren aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

15. In welche Bestimmungsländer erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfuhr der Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit der WA-Nr. 8960 10 00 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet wurden (bitte entsprechend den Bestimmungsländern unter Angabe des Datums, der Güterbeschreibung und des Wertes aufschlüsseln)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

16. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Waren von den Auskunftspflichtigen mit der
- a) WA-Nr. 8408 10 11 (Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) als Antriebsmotoren, gebraucht),
  - b) WA-Nr. 8408 10 23 (Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) als Antriebsmotoren, neu, Leistung von 50 kW oder weniger),
  - c) Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung ((Diesel- oder Halbdieselmotoren) als Antriebsmotoren, neu, Leistung mehr als 50 kW bis 100 kW) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik für Kriegsschiffe der WA-Nr. 8906 00 10 seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet (bitte entsprechend den Jahren aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
17. In welche Bestimmungsländer erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfuhr der Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit der
- a) WA-Nr. 8408 10 11 (Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) als Antriebsmotoren, gebraucht),
  - b) WA-Nr. 8408 10 23 (Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) als Antriebsmotoren, neu, Leistung von 50 kW oder weniger),
  - c) Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung ((Diesel- oder Halbdieselmotoren) als Antriebsmotoren, neu, Leistung mehr als 50 kW bis 100kW) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik für Kriegsschiffe der WA-Nr. 8906 00 10 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet wurden (bitte entsprechend den Bestimmungsländern unter Angabe des Datums, der Güterbeschreibung und des Wertes aufschlüsseln)?

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei den angefragten Gütern handelt es sich nicht um Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste. Insofern werden hierzu durch das Statistische Bundesamt keine Daten im Sinne der Fragestellung erhoben. Daher können die Fragen 16 und 17 nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung verwiesen.

18. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Kriegswaffen von den Auskunftspflichtigen mit Unterpositionen der WA-Nr. 88 (Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet (bitte entsprechend den Jahren aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung für 2020 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

In den Jahren 2010 bis 2015 sowie 2018 betrug der Wert der Meldungen der Ausfuhren aus dem freien Verkehr (Ausfuhrart 10) von Kriegswaffen unter Warennummern des Kapitels 88 aus der Bundesrepublik Deutschland null Euro.

Im Übrigen wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

19. In welche Bestimmungsländer erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausfuhr der Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit Unterpositionen der WA-Nr. 88 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik seit 2010 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 angemeldet wurden (bitte entsprechend den Bestimmungsländern unter Angabe des Datums, der WA-Nr., Güterbeschreibung und des Wertes aufschlüsseln)?

Es wird auf den zweiten und dritten Absatz der Antwort zu Frage 4 verwiesen.